



II-2487 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER  
FÜR BAUTEN UND TECHNIK**

z1. 10.101/6-I/1/85

Wien, am 21. März 1985

Parlamentarische Anfrage  
 Nr. 1141/J der Abg. Haigermoser  
 und Genossen betreffend gesund-  
 heitsschädliche Auswirkungen durch  
 die Verwendung von formaldehydhälti-  
 gen Baustoffen

*1112 IAB*

*1985 -04- 03*

*zu 1141 IJ*

Herrn Präsidenten  
 des Nationalrates  
 Anton BENYA

Parlament  
1010 Wien

Auf die Anfrage Nr. 1141/J welche die Abgeordneten Haigermoser und Genossen am 20.2.1985, betreffend gesundheitsschädliche Auswirkungen durch die Verwendung von formaldehydhältigen Baustoffen an mich gerichtet haben, beehre ich mich einleitend folgendes festzuhalten:

Dem Bundesministerium für Bauten und Technik kommt in baubehördlichen Angelegenheiten keine Kompetenz zu, sodaß es daher für die von ihm durchzuführenden baulichen Maßnahmen an die Bauordnungen der Bundesländer gebunden ist. Soweit durch die Bundesländer im Zuge von Baubewilligungsverfahren entsprechende Vorschreibungen erfolgen, sind diese in der Baudurchführung auch zu beachten. Die Verwendung ungeeigneter Baustoffe ist aufgrund der Bauordnungen untersagt; es kann daher angenommen werden, daß ungeeignete Bau- stoffe von der zuständigen Baubehörde für eine konkrete Bauführung auch nicht zugelassen werden.

Ungeachtet dieser generellen Feststellung darf ich zu den einzelnen Fragen wie folgt Stellung nehmen:

Zu 1):

Dem Bundesministerium für Bauten und Technik wurde 1980 bekannt, daß es in den USA nach dem Einsatz von Urea-Formaldehyd-Schaumstoffisolierungen Beschwerden verschiedenster gesundheitlicher Art gegeben hat. Eine damalige Umfrage bei österreichischen Versuchsanstalten ergab, daß gleiches in Österreich nicht bekannt geworden ist. Auch im staatlichen Hochbau sind bisher keine solchen negativen Meldungen bekannt geworden.

Zu 2):

Nach Auffassung der im Jahre 1980 befaßten österreichischen Versuchsanstalten ist für eine unmerkbare Formaldehyd-Exhalation von Baustoffen die Einhaltung der Rezeptur sehr maßgeblich sodaß bei exakt möglicher Reaktionsbemessung nur geringe und leicht ablüftbare Formaldehyd-Überschüsse entstehen. Infolge des typisch stechenden Geruches wird Formaldehyd schon lange vorher bemerkt, ehe es gesundheitsgefährdend werden könnte.

Im Bereich der Wohnbauforschung wird eine Forschungsarbeit unter dem Titel "Formaldehydbelastung in österreichischen Wohnungen" gefördert. Die Genehmigung der Förderung erfolgte im Juli 1984. Ziel der Forschungsarbeit soll sein, repräsentative Ergebnisse über den Grad der Schadstoffbelastung österreichischer Wohnungen durch Formaldehyd aus der Wohnungsausstattung zu gewinnen.

Die Ergebnisse der Forschungsarbeit sollen helfen zu entscheiden, ob auch in Österreich energische Maßnahmen zur Verminderung der Formaldehydbelastung im Wohnbereich erforderlich sind.

Eine Veröffentlichung der Ergebnisse ist für den September 1986 vorgesehen.

Zu 3):

Wie schon einleitend festgestellt wurde, fällt das Baurecht und damit die Zulassung von Baustoffen in die Kompetenz der Länder.

Im übrigen darf in diesem Zusammenhang auf die Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung vom 11. März 1983, BGBl. Nr. 218 hingewiesen werden. Nach § 16 Abs. 2 dieser Verordnung liegt eine gefährlich oder in anderer Weise für die Gesundheit nachteilige Konzentration von Gasen, Dämpfen oder Schwebstoffen gesundheitsgefährdender Arbeitsstoffe vor, wenn die in den Amtlichen Nachrichten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung und des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz verlautbarten Maximalen Arbeitsplatzkonzentrationen und Technischen Richtkonzentrationen überschritten sind; um diese zu vermeiden, sind entsprechend den §§ 16 Abs. 2 und 52 Abs. 2 Schutzmaßnahmen zu treffen. Die Werte sollen so weit wie möglich unterschritten werden. Diese MAK-Werte-Liste 1984 ist in den o.a. Amtlichen Nachrichten Nr. 1/1985 am 31.1.1985 verlautbart worden. Danach ist in den letzten Jahren der zulässige Wert mit 1 ppm festgelegt.

Nach ho. Kenntnis stützen sich in den Bauverhandlungen die beigezogenen Bausachverständigen vielfach auf diese Publikationen, sofern in den einzelnen Bundesländern nicht ohnehin gesonderte Bauvorschriften bestehen.

